41.08-434-06/1

Köln, den 17.06.1993

A u s z u g

aus der Niederschrift über die 74. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

vom 05.05.-07.05.93 in Münster

6. **Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) und Gewährung von Hilfe zur Erziehung einschließlich der Hilfe für junge Volljährige, § 41 KJHG**

Herr Wulfken merkt zur Vorlage Nr. 680 an, daß s.E. die Anpassung der 1986 beschlossenen Empfehlungen deswegen überflüssig sei, weil die Rechtslage nach Verabschiedung des KJHG, den Änderungen im BErzGG und der Änderung des § 91 BSHG durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz eindeutig sei. Dem wird ohne Einschränkung zugestimmt.

Beschluß:

Die BAGLJÄ stellt fest, daß die 1986 veröffentlichten Empfehlungen zur Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem BErzGG und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG durch die inzwischen eingetretenen Änderungen in den gesetzlichen Grundlagen nicht mehr anwendbar sind.

Im Auftrag

Müller

(Müller)

TOP 6

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Landesjugendämter und
überörtlichen Erziehungsbehörden
- Fachausschuß 3 -

14. April 1993

An die
Mitglieder der
Bundesarbeitsgemeinschaft
der Landesjugendämter und
überörtlichen Erziehungsbehörden

gem. Verteiler

Vorlage 680 für die 74. Arbeitstagung der BAG LJÄ vom 05.-07.05.1993 in Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Tagesordnungspunkt

"Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub
nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
und Gewährung von Hilfe zur Erziehung einschl.
der Hilfe für junge Volljährige"

übersende ich die Vorlage 680 des Fachausschusses 3 der BAG LJÄ.

Gegenstand der Vorlage ist die Anpassung der Empfehlungen der BAG LJÄ - beschlossen in der 61. Arbeitstagung, Oktober 1986 - an die geänderte Rechtslage nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Lapp)

BAG der Landesjugendämter
und überörtlichen Erziehungsbehörden
- Fachausschuß 3 -

Köln, den 13. April 1993

Vorlage 680

für die 74. Arbeitstagung der BAG LJÄ
vom 05. bis 07.05.1993 in Münster

Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) und Gewährung von Hilfe zur Erziehung, einschl. der Hilfe für junge Volljährige, § 41 KJHG

Beschlußvorschlag:

Die BAG LJÄ stimmt zu, daß die in der 61. Arbeitstagung vom Oktober 1986 beschlossenen Empfehlungen für die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6, Abs. 3, 75a JWG der Rechtslage nach dem KJHG - ab 01.04.1993 geltende Fassung -entsprechend dem Entwurf (Anlage) angepaßt werden.

Begründung

1. Mit dem Inkrafttreten des KJHG haben sich die besonders aus §§ 6, Abs. 3 und 75a JWG ergebenden Bedenken bei gleichzeitiger Inanspruchnahme dieser Jugendhilfemaßnahmen und des Erziehungsgeldes erledigt.

   Die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 KJHG hat nicht mehr zur Voraussetzung, daß eine Schul- oder Berufsausbildung stattfindet. Zwar ist es weiterhin vorrangiges Ziel dieser Hilfe, jungen Menschen durch Vermittlung einer Schul- und/oder Berufsausbildung zur Selbständigkeit zu verhelfen. Wenn junge Menschen zu einer kontinuierlichen Ausbildung aber (noch) nicht in der Lage sind, darf deshalb die Hilfe nach § 41 KJHG nicht versagt oder beendet werden. Es ist für die Gewährung und Fortführung dieser Hilfe also auch unerheblich, ob eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine sonstige Beschäftigung aus Anlaß von Erziehungsurlaub unterbrochen wird oder ob Erziehungsgeld in Anspruch genommen wird, was nur möglich ist, wenn keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

   Die Hilfe für junge Volljährige hat auf derartige Veränderungen in der persönlichen Situation des jungen Menschen gem. §§ 41 Abs. 3, 36 Abs. 2 KJHG durch Anpassung des Hilfeplanes und der inhaltlichen Gestaltung der Hilfe zu reagieren.

2. Damit trifft die Prämisse und Ziff. 4 der Empfehlungen inhaltlich nicht mehr zu. Die Empfehlungen sollten dadurch aktualisiert werden, daß die Prämisse gegen einen Text wie unter Ziff. 1 ausgetauscht und Ziff. 4 der Empfehlungen ganz gestrichen wird.

   Ziff. 2.4 der Empfehlungen ist sinngemäß wie folgt zu fassen:

   Da die Anrechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, nach § 8 BErzGG ausgeschlossen ist, kann der Jugendhilfeträger das Erziehungsgeld auch nicht teilweise zur Deckung seiner Kosten in Anspruch nehmen. Zwar sind die Hilfe zur Erziehung und die Hilfe für junge Volljährige gem. §§ 92 Abs. 3, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 3 Nr. 3 KJHG unabhängig davon zu gewähren, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern bzw. den jungen Volljährigen die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Soweit ihnen die Aufbringung der Mittel aus ihren Einkommen und Vermögen zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, werden diese Personen jedoch nach Maßgabe der §§ 93 ff. KJHG zu den Kosten herangezogen bzw. wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht. Dadurch wird bei diesen Hilfen der Nachrang der öffentlichen Jugendhilfe nachträglich wieder hergestellt (vgl. Begründung zu § 81 Abs. 1 Regierungsentwurf zum KJHG). Daher handelt es sich bei diesen Hilfen um Leistungen, die (mittelbar) im Sinne des § 8 BErzGG vom Einkommen abhängig sind.

gez.
Lapp

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) und Gewährung von Hilfe zur Erziehung, einschl. der Hilfe für junge Volljährige, § 41 KJHG

Der seit 01.04.1993 geltenden Rechtslage nach KJHG angepaßte Fassung der in der 61. Arbeitstagung vom Oktober 1986 beschlossenen Empfehlungen der BAG LJÄ für die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6, Abs. 3, 75a JWG.

Mit dem Inkrafttreten des KJHG haben sich die besonders aus §§ 6 Abs. 3 und 75a JWG ergebenden Bedenken bei gleichzeitiger Inanspruchnahme dieser Jugendhilfemaßnahmen und des Erziehungsgeldes erledigt.

Die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 KJHG hat nicht mehr zur Voraussetzung, daß eine Schul- oder Berufsausbildung stattfindet. Zwar ist es weiterhin ein vorrangiges Ziel dieser Hilfe, jungen Menschen durch Vermittlung einer Schul- und/oder Berufsausbildung zur Selbständigkeit zu verhelfen. Wenn junge Menschen zu einer kontinuierlichen Ausbildung aber (noch) nicht in der Lage sind, darf deshalb die Hilfe nach § 41 KJHG nicht versagt oder beendet werden. Es ist für die Gewährung und Fortführung dieser Hilfe also auch unerheblich, ob eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine sonstige Beschäftigung aus Anlaß von Erziehungsurlaub unterbrochen wird oder ob Erziehungsgeld in Anspruch genommen wird, was nur möglich ist, wenn keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Hilfe für junge Volljährige hat auf derartige Veränderungen in der persönlichen Situation des jungen Menschen gem. §§ 41 Abs. 2, 36 Abs. 2 KJHG durch Anpassung des Hilfeplanes und der inhaltlichen Gestaltung der Hilfen zu reagieren.

1. **Inanspruchnahme von Erziehungsgeld**
   Eine Mutter hat regelmäßig dann Anspruch auf die Gewährung von Erziehungsgeld, wenn sie
   - mit einem nach dem 31.12.1985 geborenen Kind, für das ihr die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
   - dieses Kind selbst betreut und erzieht,

   und
   - keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 Abs. 1 BErzGG).

1.1 Soweit das BErzGG für den Anspruch zwingend voraussetzt, daß die Mutter das mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind persönlich betreut und erzieht, wird die Formulierung "in einem Haushalt lebt" nach dem derzeitigen Kenntnisstand dahin ausgelegt, daß es auf das Zusammenleben von Mutter und Kind, nicht aber darauf ankommt, ob auch die Voraussetzungen an den

Begriff des Haushalts im Einzelfall erfüllt sind (vgl. u. a. Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in NDV 1986, S. 137-138; sowie Vorl. Richtlinien zur Durchführung des BErzGG RL 9, S. 69). Danach hat die Mutter, wenn sie zusammen mit ihrem Kind beispielsweise in einem Mutter-Kind-Heim oder in der Mutter-Kind-Gruppe eines Heimes lebt und ihr Kind selbst betreut und erzieht, nach der derzeitigen Bewilligungspraxis grundsätzlich einen Anspruch auf Erziehungsgeld.

Insoweit ist auch anerkannt, daß die Betreuung und Erziehung des Kindes durch andere Personen, soweit sie nur stundenweise oder in der Zeit einer anspruchsunschädlichen Erwerbstätigkeit (§ 2, Abs. 1 BErzGG) erfolgt, den Anspruch auf Erziehungsgeld nicht ausschließt (vgl. z. B. RL 1.13, S. 11). Der Anspruch dürfte jedoch ausgeschlossen sein, wenn Mutter und Kind beispielsweise in verschiedenen Gruppen eines Heimes betreut werden.

Eine weitergehende Differenzierung erscheint z. Z. wenigstens nicht zweckmäßig. Insoweit sollte die Entscheidungspraxis der zuständigen Bewilligungsbehörden abgewartet werden.

1.2 Auch eine minderjährige Mutter, der die Personensorge nur neben dem gesetzlichen Vertreter, in der Regel dem Jugendamt zusteht (§§ 1705, 1673 Abs. 2, 1791c BGB, § 55 KJHG), hat einen Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld, wenn sie ihr Kind selbst betreut und erzieht (BT-Drucksache 10/3791, S. 14; RL 1.12, S. 10).

1.3 Während Schüler und Studenten ihre Schul- oder Hochschulausbildung grundsätzlich in vollem Umfang fortsetzen können, führt eine nicht nur kurzzeitige Erwerbstätigkeit iSd § 102 Arbeitsförderungsgesetz - AFG - (i.d. F. des 7. Änderungsgesetzes vom 20.12.1985), abgesehen von der Sonderregelung für Beamte, zum Anspruchsausschluß. Danach ist eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 19 Stunden[1] wöchentlich für die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld unschädlich (§§ 1, Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG).
Soweit in einzelnen Stellungnahmen die Grenze für eine nicht kurzzeitige Beschäftigung mit "weniger als 20 Stunden" angegeben wird, wurde die Neufassung des AFG noch nicht berücksichtigt.[1]

Obwohl § 20 Abs. 1 Satz 1 BErzGG, wonach Auszubildende als Arbeitnehmer im Sinne des BErzGG gelten, systematisch nicht ganz sauber, im zweiten Abschnitt des Gesetzes (Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer) steht, wird generell die Auffassung vertreten, daß diese Bestimmung auch für die Gewährung des im ersten Abschnitt geregelten Erziehungsgeldes gilt (BT-Drucksache a.a.O., S. 15; RL 1.14, S. 12; NDV 1986, S. 44 und S. 137). Danach ist es wenigstens nach dem BErzGG zulässig, daß eine Berufsausbildung als Teilzeitausbildung fortgesetzt wird (vgl. BT-Drucksache und NDV a.a.O.). Wegen der Frage, ob dies in der Praxis auch unter Berücksichtigung anderer gesetzlicher Bestimmungen möglich ist, wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.2 verwiesen.

---

[1] Weniger als 18 Stunden, § 102 AFG, Stand: Nov. 1992

1.4 Da die Anrechnung des Erziehungsgeldes als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, nach § 8 BErzGG ausgeschlossen ist, kann der Jugendhilfeträger das Erziehungsgeld auch nicht zur teilweisen Deckung seiner Kosten in Anspruch nehmen. Zwar sind die Hilfe zur Erziehung und die Hilfe für junge Volljährige gem. §§ 92 Abs. 3, 91 Abs. 1, Nr. 4 u., Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 KJHG unabhängig davon zu gewähren, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern bzw. dem jungen Volljährigen die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Soweit ihnen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen zuzumuten ist oder ein Unterhaltsanspruch besteht, werden diese Personen jedoch nach Maßgabe der §§ 93, 94 KJHG zu den Kosten herangezogen bzw. wird der Unterhaltsanspruch geltend gemacht. Dadurch wird bei diesen Hilfen der Nachrang der öffentlichen Jugendhilfe nachträglich wieder hergestellt (vgl. Begründung zu § 81 Abs. 1 Regierungsentwurf zum KJHG). Aus diesem Grunde handelt es sich bei diesen Hilfen um Leistungen, die (mittelbar) im Sinne des § 8 BErzGG vom Einkommen abhängig sind.

1.5 Da das Erziehungsgeld rückwirkend höchstens für 2 Monate vor Antragstellung gewährt wird und das auf das Erziehungsgeld anzurechnende Mutterschaftsgeld bei Auszubildenden häufig geringer sein dürfte als 600,-- DM monatlich, empfiehlt es sich, soweit Erziehungsgeld beansprucht werden soll, diesen Antrag möglichst nach der Geburt des Kindes zu stellen (§§ 4, 7, 8 BErzGG).

1.6 Während des Bezugs von Erziehungsgeld bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei aufrecht erhalten (§§ 311 Nr. 2, 383 Satz 1 RVO[2], 107, Satz 1, Nr. 5 AFG). In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes ebenfalls als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeit angerechnet (§ 1227a Abs. 1-3 RVO)[2].

2. Gewährung von Erziehungsurlaub

2.1 Da ein Anspruch auf Erziehungsurlaub z. Zt. ebenfalls für den Zeitraum bis zur Vollendung des 10. Lebensmonates des Kindes besteht (§§ 4 Abs. 1, 15 Abs. 1 BErzGG) und in diesem Zeitraum die Mutterschutzfrist (Beschäftigungsverbot) bis zum Ablauf von 8 Wochen (ggf. 12 Wochen) nach der Geburt fällt, beschränkt sich der Anspruch auf Erziehungsurlaub z. Z. in der Regel faktisch auf die Dauer von 8 Monaten.

---

[2]. An die Stelle der genannten RVO Bestimmungen sind folgende Bestimmungen des Sozialgesetzbuches getreten: § 224 SGB V: Beitragsfreiheit in der gesetzl. Krankenversicherung für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld; §§ 3, 56 VI: zu den rentenbegründenden Zeiten in der Kindererziehung. vgl. auch § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V: Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung auf Antrag bei Aufnahme einer nicht vollen Erwerbstätigkeit nach § 2 BErzGG während der Dauer des Erziehungsurlaubes. § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V: Fortbestand der Mitgliedschaft in der gesetzl. Krankenversicherung während des Erziehungsurlaubes.

2.2 Zur Frage der Fortführung der Berufsausbildung in der Form der Teilzeitausbildung (unter 19 Stunden in der Woche)[3], die nach dem BErzG nicht ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 1.3), läßt sich zunächst feststellen, daß ein Anspruch auf Fortführung der Erwerbstätigkeit im Rahmen einer kurzzeitigen Beschäftigung nicht besteht, so daß der Arbeitgeber dies wohl auch ablehnen kann.

Dies muß dann auch für eine Teilzeitbeschäftigung gelten. Im übrigen vertritt der Deutsche Handwerkskammertag die Auffassung, daß das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Grundsatz der Vollausbildung ausgeht und eine Teilzeitausbildung im Bereich der Berufsausbildung nicht akzeptiert werden kann, weil dann eine qualifizierte Berufsausbildung nicht sichergestellt ist. Er stützt sich dabei auf Stellungnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Selbst wenn man dieser Auffassung grundsätzlich zustimmt, wird jedoch noch zu prüfen sein, ob nicht wenigstens in den heimeigenen Ausbildungsbetrieben, die sich besser auf unterschiedliche Anforderungen einstellen könne, die Fortführung einer Berufsausbildung auch in der Form der nach dem BErzGG rechtlich zulässigen Teilzeitausbildung ermöglicht werden kann.

Wenigstens ist jedoch eine Teilzeitbeschäftigung (vgl. § 2 Abs. 1 BErzGG) Auszubildender während des Erziehungsurlaubes rechtlich zulässig. Ihre rechtliche Ausgestaltung richtet sich ausschließlich nach den für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen. Insoweit wird auch zu prüfen sein, in welchem Umfang eine Teilzeitbeschäftigung Auszubildender insbesondere in heimeigenen Ausbildungsbetrieben möglich ist. Aus der Sicht der Jugendhilfe hat eine solche Teilzeitbeschäftigung mit ausbildungsrelevanten Tätigkeiten insbesondere den Vorteil, daß die berufliche Förderung faktisch nicht völlig unterbrochen werden muß, so daß die Gefahr erheblich geringer ist, daß die Berufsausbildung später nicht fortgesetzt wird.

2.3 Während der Dauer des Erziehungsurlaubes besteht das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis fort (vgl. §§ 17, 18 BErzG). Es ruhen lediglich die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses (Arbeitspflicht des Arbeitnehmers), Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers), während die Nebenpflichten weiter bestehen (BT-Drucksache a.a.O., S. 19).

---

[3] vgl. Fußnote zu 1.3

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) und Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG

— beschlossen in der 61. Arbeitstagung vom 15.—17.10.1986 in Hildesheim —

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden (BAGLJÄ) vertritt die Auffassung, daß der Fortführung der Berufsausbildung im Rahmen der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einzuräumen ist.

Sie erkennt allerdings gleichzeitig an, daß die Hilfe in geeigneten Fällen trotz der Gewährung von Erziehungsurlaub (einschließlich Erziehungsgeld) fortgeführt werden kann.

Begründung

1. Einführung

Die BAGLJÄ hat sich mit den Auswirkungen befaßt, die sich aus der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auf die Gewährung von Erziehungshilfe nach dem JWG, insbesondere auf die Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG ergeben können.

2. Inanspruchnahme von Erziehungsgeld

Eine Mutter hat regelmäßig dann Anspruch auf die Gewährung von Erziehungsgeld, wenn sie

- mit einem nach dem 31.12.1985 geborenen Kind, für das ihr die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht
  und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (§ 1 Abs. 1 BErzGG).

2.1 Soweit das BErzGG für den Anspruch zwingend voraussetzt, daß die Mutter das mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind persönlich betreut und erzieht, wird die Formulierung „in einem Haushalt lebt" nach dem derzeitigen Kenntnisstand dahin ausgelegt, daß es auf das Zusammenleben von Mutter und Kind, nicht aber darauf ankommt, ob auch die Voraussetzungen an den Begriff des Haushaltes im Einzelfall erfüllt sind (vgl. u.a. Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in NDV 1986 S. 137—138; sowie Vorl. Richtlinien zur Durchführung des BErzGG RL 9, S. 69).

Federführende Stelle: Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt —, Kennedy-Ufer 2, Postfach 21 07 20, 5000 Köln 21 • Fernruf: (0221) 8283—1

Danach hat die Mutter, wenn sie zusammen mit ihrem Kind beispielsweise in einem Mutter-Kind-Heim oder in der Mutter-Kind-Gruppe eines Heimes lebt und ihr Kind selbst betreut und erzieht, nach der derzeitigen Bewilligungspraxis grundsätzlich einen Anspruch auf Erziehungsgeld.

Insoweit ist auch anerkannt, daß die Betreuung und Erziehung des Kindes durch andere Personen, soweit sie nur stundenweise oder in der Zeit einer anspruchsunschädlichen Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 BErzGG) erfolgt, den Anspruch auf Erziehungsgeld nicht ausschließt (vgl. z.B. RL 1.13, S. 11). Der Anspruch dürfte jedoch ausgeschlossen sein, wenn Mutter und Kind beispielsweise in verschiedenen Gruppen eines Heimes betreut werden.

Eine weitergehende Differenzierung erscheint z.Z. wenigstens nicht zweckmäßig. Insoweit sollte die Entscheidungspraxis der zuständigen Bewilligungsbehörden abgewartet werden.

2.2 Auch eine minderjährige Mutter, der die Personensorge nur neben dem gesetzlichen Vertreter, in der Regel dem Jugendamt, zusteht (§§ 1705, 1673 Abs. 2, 1791c BGB, § 41 JWG), hat einen Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld, wenn sie ihr Kind selbst betreut und erzieht (BT-Drucksache 10/3791, S. 14; RL 1.12, S. 10).

2.3 Während Schüler und Studenten ihre Schul- oder Hochschulausbildung grundsätzlich in vollem Umfang fortsetzen können, führt eine nicht nur kurzzeitige Erwerbsttätigkeit im Sinne des § 102 Arbeitsförderungsgesetz — AFG — (i.d.F. des 7. Änderungsgesetzes vom 20.12.1985), abgesehen von der Sonderregelung für Beamte, zum Anspruchsausschluß. Danach ist eine Teilzeitbeschäftigung von weniger als 19 Stunden wöchentlich für die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld unschädlich (§§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG).

Soweit in einzelnen Stellungnahmen die Grenze für eine nicht nur kurzzeitige Beschäftigung mit „weniger als 20 Stunden" angegeben wird, wurde die Neufassung des AFG noch nicht berücksichtigt.

Obwohl § 20 Abs. 1 Satz 1 BErzGG, wonach Auszubildende als Arbeitnehmer im Sinne des BErzGG gelten, systematisch nicht ganz sauber, im zweiten Abschnitt des Gesetzes (Erziehungsurlaub für Arbeitnehmer) steht, wird generell die Auffassung vertreten, daß diese Bestimmung auch für die Gewährung des im ersten Abschnitt geregelten Erziehungsgeldes gilt (BT-Drucksache a.a.O., S. 15; RL 1.14, S. 12; NDV 1986, S. 44 und S. 137). Danach ist es wenigstens nach dem BErzGG zulässig, daß eine Berufsausbildung als Teilzeitausbildung fortgesetzt wird (vgl. BT-Drucksache und NDV a.a.O.). Wegen der Frage, ob dies in der Praxis auch unter Berücksichtigung anderer gesetzlicher Bestimmungen möglich ist, wird auf die Ausführungen zu Nr. 3.2 verwiesen.

2.4 Da die Anrechnung des Erziehungsgeldes auf andere einkommensabhängige Sozialleistungen nach § 8 BErzGG ausgeschlossen ist, kann der hilfegewährende Jugendhilfeträger das Erziehungsgeld auch nicht zur teilweisen Deckung seiner Kosten in Anspruch nehmen, und zwar unabhängig davon, ob Erziehungshilfe nach §§ 5, 6 JWG oder Öffentliche Erziehung (FEH und FE) nach §§ 62 ff. JWG gewährt wird.

Denn auch die Öffentliche Erziehung wird nach § 85 JWG zwar zunächst unabhängig davon gewährt, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern die Aufbringung der Kosten zuzumuten ist. Sie haben jedoch, soweit es ihnen zuzumuten ist, zu den Kosten beizutragen. Aus diesem Grunde handelt es sich letztlich bei der Öffentlichen Erziehung auch um eine im Sinne des § 8 BErzGG vom Einkommen abhängige Leistung. Aus der rechtstechnisch unterschiedlich (§ 81 JWG — § 85 JWG) geregelten „Einkommensabhängigkeit" läßt sich nicht schließen, daß das Erziehungsgeld im Rahmen der Öffentlichen Erziehung in Anspruch genommen werden kann.

2.5 Da das Erziehungsgeld rückwirkend höchstens für 2 Monate vor Antragstellung gewährt wird und das auf das Erziehungsgeld anzurechnende Mutterschaftsgeld bei Auszubildenden häufig geringer sein dürfte als 600,— DM monatlich, empfiehlt es sich, soweit Erziehungsgeld beansprucht werden soll, diesen Antrag möglichst bald nach der Geburt des Kindes zu stellen (§§ 4, 7, 8 BErzGG).

2.6 Während des Bezugs von Erziehungsgeld bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei aufrechterhalten (§§ 311 Nr. 2, 383 Satz 1 RVO, 107 Satz 1 Nr. 5 AFG).
In der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Zeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres eines Kindes ebenfalls als rentenbegründende und rentensteigernde Versicherungszeit angerechnet (§ 1227a Abs. 1—3 RVO).

3. Gewährung von Erziehungsurlaub

3.1 Da ein Anspruch auf Erziehungsurlaub z.Z. ebenfalls für den Zeitraum bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes besteht (§§ 4 Abs. 1, 15 Abs. 1 BErzGG) und in diesem Zeitraum die Mutterschutzfrist (Beschäftigungsverbot) bis zum Ablauf von 8 Wochen (ggf. 12 Wochen) nach der Geburt fällt, beschränkt sich der Anspruch auf Erziehungsurlaub z.Z. in der Regel faktisch auf die Dauer von ca. 8 Monaten.

3.2 Zur Frage der Fortführung der Berufsausbildung in der Form der Teilzeitausbildung (unter 19 Stunden in der Woche), die nach dem BErzGG nicht ausgeschlossen ist (vgl. Nr. 2.3), läßt sich zunächst feststellen, daß ein Anspruch auf Fortführung der Erwerbstätigkeit im Rahmen einer kurzzeitigen Beschäftigung nicht besteht, so daß der Arbeitgeber dies wohl auch ablehnen kann.

Dies muß dann auch für eine Teilzeitausbildung gelten. Im übrigen vertritt der Deutsche Handwerkskammertag die Auffassung, daß das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom Grundsatz der Vollausbildung ausgeht und eine Teilzeitausbildung im Bereich der Berufsausbildung nicht akzeptiert werden kann, weil dann eine qualifizierte Berufsausbildung nicht sichergestellt ist. Er stützt sich dabei auf Stellungnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Selbst wenn man dieser Auffassung grundsätzlich zustimmt, wird jedoch noch zu prüfen sein, ob nicht wenigstens in den heimeigenen Ausbildungsbetrieben, die sich besser auf unterschiedliche Anforderungen einstellen können, die Fortführung einer Berufsausbildung auch in der Form der nach dem BErzGG rechtlich zulässigen Teilzeitausbildung ermöglicht werden kann.

Wenigstens ist jedoch eine *Teilzeitbeschäftigung* (vgl. § 2 Abs. 1 BErzGG) Auszubildender während des Erziehungsurlaubs rechtlich zulässig. Ihre rechtliche Ausgestaltung richtet sich ausschließlich nach den für Arbeitsverträge geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätzen. Insoweit wird auch zu prüfen sein, in welchem Umfang eine Teilzeit*beschäftigung* Auszubildender insbesondere in heimeigenen Ausbildungsbetrieben möglich ist. Aus der Sicht der Jugendhilfe hat eine solche Teilzeitbeschäftigung mit ausbildungsrelevanten Tätigkeiten insbesondere den Vorteil, daß die berufliche Förderung faktisch nicht völlig unterbrochen werden muß, so daß die Gefahr erheblich geringer ist, daß die Berufsausbildung später nicht fortgesetzt wird.

3.3 Während der Dauer des Erziehungsurlaubes besteht das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis weiter fort (vgl. §§ 17, 18 BErzGG).
Es ruhen lediglich die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses (Arbeitspflicht des Arbeitnehmers, Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers), während die Nebenpflichten weiter bestehen (BT-Drucksache a.a.O., S. 19).

4. Fortführung der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG

4.1 Die Zielsetzung des BErzGG, die Betreuung und Erziehung eines Kindes in seiner ersten Lebensphase im Anschluß an die Mutterschutzfrist von 8 oder 12 Wochen durch die Mutter (oder auch den Vater) zu ermöglichen oder zu erleichtern, und die Zielsetzung der §§ 6 Abs. 3, 75a JWG, auch jungen Volljährigen den Abschluß ihrer Berufsausbildung zu ermöglichen, stehen sich insoweit gegenüber. Im Rahmen einer Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG muß sich der junge Volljährige u.a. bereit erweisen, am Erfolg der Maßnahme und damit seiner Berufsausbildung mitzuwirken. Dies setzt auch eine entsprechende Mitarbeit in der Ausbildung und das Bemühen um einen zeitgerechten und erfolgreichen Abschluß der Berufsausbildung voraus.

Da die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub auf einer freiwilligen Entscheidung der Mutter beruht, die nicht verpflichtet ist, Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, wird man die Inanspruchnahme nicht ohne weiteres mit sonstigen Fallgestaltungen der faktischen Unterbrechung einer Berufsausbildung, wie beispielsweise wegen Arbeitsunfähigkeit oder Schwangerschaft, gleichsetzen können.

4.2 Die BAGLJÄ vertritt daher die Auffassung, daß der Fortführung der Berufsausbildung im Rahmen der Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG grundsätzlich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einzuräumen ist.

Wenn eine Fortführung von Hilfen nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG gewährt ist, geht es primär um schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen. Wenn ihr Erfolg durch die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub in Frage gestellt ist, so kann der Urlaub nicht in Anspruch genommen werden oder sich die Notwendigkeit ergeben, die Hilfe aufzuheben. Das wird insbesondere erforderlich sein, wenn die Mutter die Ausbildung nach dem Ende des Erziehungsurlaubs nicht fortsetzen will.

4.3 Da das Berufsausbildungsverhältnis während des Zeitraums des Erziehungsurlaubs rechtlich fortbesteht, bedeutet dies allerdings auch, daß die Hilfe in geeigneten Fällen trotz der Gewährung von Erziehungsurlaub (einschließlich Erziehungsgeld) fortgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen können beispielsweise gegeben sein, wenn die berufliche Förderung in der Form der Teilzeit*beschäftigung* (vgl. Nr. 3.2) oder in einer sonstigen geeigneten Form fortgeführt wird. Aber auch im übrigen können, ohne daß eine abschließende Aufzählung solcher Fallgestaltungen möglich ist, sachliche Gründe dafür sprechen, die Hilfe nach §§ 6 Abs. 3, 75a JWG trotz der — möglicherweise auch nur zeitlich befristeten — Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub fortzuführen.